



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

HAUSANSCHRIFT 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 108

POSTANSCHRIFT 53003 Bonn, Postfach 13 08

TELEFON 0228 4108-7225 (oder 4108-0)

FAX 0228 4108-7445

VA 64 - O 1000 - 83/02

DATUM . Dezember 2002

Rundschreiben R 30/2002 (VA)

An alle zum Direktversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsunternehmen

- a) mit Sitz im Inland,**
- b) mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,**
- c) im Sinne des § 110d VAG**

A. Anordnung betreffend die Anzeige-, Berichts- und Mitteilungspflichten über die gesamten Vermögensanlagen sowie die für den Deckungsstock angesetzten Anrechnungswerte für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist (§§ 54 Abs. 4, 54d und 66 Abs. 3a VAG)

B. Hinweise zum Ausfüllen des als Anlage 12 beigefügten Vordrucks für die Mitteilung der für den Deckungsstock festgesetzten Anrechnungswerte von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften

C. Hinweise zu den Parametern und zum Modell für die Durchführung eines Stresstests

D. Anordnung betreffend die Berichtspflichten über die Zeitwerte der Vermögensanlagen und die unterjährige Bedeckung der zu schätzenden versicherungstechnischen Passiva sowie über die Durchführung von Stresstests und die Vorlage der Ergebnisse bei der Aufsichtsbehörde nach §§ 54 Abs. 1, 54d, 66 Abs. 1-3, 4 VAG i. V. m. § 6 AnIV

E. Hinweise zur Schätzung der versicherungstechnischen Passiva für die Nachweisung 671

F. Übersicht über die als Anlagen beigefügten Vordrucke

G. Erstellung der Nachweisungen und Anlagen

H. Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Aufzuhebende Rundschreiben

J. Rechtsbehelfsbelehrung

Einleitung

Die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Aufsichtsbehörde unterstehenden Versicherungsunternehmen haben gem. § 54 Abs. 4 Satz 2 VAG den Erwerb der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände bzw. Anlagen anzuzeigen, gem. § 54d VAG über ihre gesamten Vermögensanlagen zu berichten und gem. § 66 Abs. 3a Satz 5 VAG die angesetzten Anrechnungswerte für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte des Deckungsstocks mitzuteilen.

Diese Anzeige-, Berichts- und Mitteilungspflichten waren bisher nach den Anordnungen und Hinweisen des Rundschreibens R 5/97 (VerBAV 1997 S. 270) zu erfüllen. Die Übertragung des § 54a VAG in die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) und die damit verbundenen Änderungen der Vermögensanlagevorschriften haben die BaFin veranlasst, die genannten Pflichten der Versicherungsunternehmen der neuen Rechtslage anzupassen. Außerdem sind die Berichtspflichten über strukturierte Produkte sowie Asset Backed Securities (ABS) und Credit Linked Notes (CLN) in das vorliegende Rundschreiben integriert worden.

Die BaFin wird sich weiterhin von den verlautbarten Verwaltungsgrundsätzen des ehemaligen Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) leiten lassen, soweit sie nicht durch dieses Rundschreiben überholt sind.

Das Rundschreiben setzt sich zusammen aus einem allgemeinen Teil, der Form und Fristen der Anzeigen, Berichte und Mitteilungen regelt, sowie aus Vordrucken, die als Anlagen beigefügt sind. Diese bestehen jeweils aus einer Tabelle oder einer Liste von Kriterien und werden ergänzt durch Erläuterungen, die das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern sollen. Die Vordrucke versetzen die BaFin in die Lage, ihre Überwachungs- und Prüfungspflicht auszuüben.

Darüber hinaus werden Hinweise gegeben zur Festsetzung von Anrechnungswerten von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften für den Deckungsstock und zu den durchzuführenden Stresstests, ergänzt um Regelungen über die Vorlage der Ergebnisse dieser Stresstests gegenüber der BaFin.

A. Anordnung betreffend die Anzeige-, Berichts- und Mitteilungspflichten über die gesamten Vermögensanlagen sowie die für den Deckungsstock angesetzten Anrechnungswerte für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist (§§ 54 Abs. 4, 54d und 66 Abs. 3a VAG)

Gemäß § 81 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 2 Sätze 1 und 2 i. V. m. §§ 7 Abs. 2 Satz 2, 54 Abs. 4, 54d und 66 Abs. 3a VAG ordne ich folgendes an:

I. Form und Frist der Anzeigen über den Erwerb oder die Anlage von Vermögensgegenständen gemäß § 54 Abs. 4 VAG

Die Anzeigen sind unter Verwendung der als Anlagen 1, 3, 7 und 9 beigefügten Vordrucke zu erstatten.

Eine Anzeigepflicht besteht nach § 54 Abs. 4 Satz 1 VAG unabhängig von einer Berichtspflicht gemäß § 54d VAG. Sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Vermögenswert als Anlage des restlichen Vermögens erworben wird. Wird ein Vermögensgegenstand aus dem restlichen Vermögen dem gebundenen Vermögen zugeführt, ist eine neue Anzeige abzugeben, ggf. sind zusätzliche Unterlagen einzureichen. Anzeigen und Berichte können einander nicht ersetzen. Anzeigen enthalten nur Neuzugänge.

Die Anzeigen gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 VAG sowie der Bericht nach Anlage 3 sind bis zum Ende des auf den Erwerb des Vermögensgegenstandes oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen. Bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften ist das Datum des Kaufvertrages maßgebend. Die fristgerechte Anzeige kann ein ggf. erforderliches Genehmigungsverfahren nach § 1 Abs. 3 AnIV nicht ersetzen.

II. Form und Frist der Berichte über die Neuanlagen und Vermögensbestände gemäß § 54d VAG

Für die Berichte sind die Nachweisung 670 sowie die als Anlagen 2, 4, 6, 8, 10, 11, 14 und 15 beigefügten Vordrucke zu verwenden, die zusammengefasst – unter Beifügung der Anlage 16 - einzureichen sind. Die Berichtspflicht besteht auch dann, wenn der Vermögenswert dem restlichen Vermögen zuzuordnen ist – außer Anlagen 8, 10 und 11.

Die Nachweisung 670 dient als erster Überblick über die Vermögensanlagen eines Versicherungsunternehmens geordnet nach den Anlagearten der Anlageverordnung; aus ihr ergibt sich die Anlage 10. Hinsichtlich einiger besonderer Anlagearten wird die Nachweisung 670 in den weiteren Anlagen konkretisiert.

Aufgrund der unterschiedlichen Kriterien, nach denen die Berichte aufgebaut sind, kann es notwendig sein, einen Vermögensgegenstand mehrmals, d. h. auf mehreren verschiedenen Anlagen zu nennen. Ein Vermögensgegenstand, der über die Öffnungsklausel dem gebundenen Vermögen zugeführt und mit der Anlage 8 gemeldet wird, muss u. U. auch mit einer anderen Anlage gemeldet werden, zum Beispiel ein Fonds zusätzlich in der Anlage 4. Ähnliches ist möglich bei einem Vermögensgegenstand, der mit der Anlage 9 gemeldet wird. Die Anlagen 14 und 15 beispielsweise schließen sich jedoch gegenseitig aus.

Bei dem Bericht nach der Anlage 4 sind immer die gesamten Vermögensbestände dieser Anlagearten einzutragen; die Gesamtbeträge aus der Anlage 4 müssen sich in der Nachweisung 670, Seite 5, Zeilen 10 bis 25 wiederfinden. Die Anlage 4 stellt damit eine Konkretisierung der Bestandsangaben zu den Anlagearten des § 1 Abs. 1 Nr. 15-19 AnIV aus der Nachweisung 670 dar.

In Anlage 11 sind immer mindestens die Werte für die drei größten Schuldner anzugeben.

Bei den sonstigen Berichten in den Anlagen 6, 8, 14 und 15 sind nur Zugänge und bei der Anlage 2 Zugänge und Abgänge zu melden. Die Bestände dieser Anlagearten, der strukturierten Produkte und der ABS/CLN ergeben sich aus der Nachweisung 670.

Die Berichte sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats einzureichen. Soweit eine Berichtspflicht nicht besteht, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.

III. Form und Frist der Mitteilung der für den Deckungsstock festgesetzten Anrechnungswerte von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften gemäß § 66 Abs. 3a Satz 5 i. V. m. § 54d VAG

Für die Mitteilung sind die als Anlagen 12 und 13 beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Die Mitteilung der im Kalendervierteljahr dem Deckungsstock zugeführten Werte ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu erstatten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

B. Hinweise zum Ausfüllen des als Anlage 12 beigefügten Vordrucks für die Mitteilung der für den Deckungsstock festgesetzten Anrechnungswerte von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften

I. Der Vordruck gilt für alle dem Deckungsstock zugeführten

1. unbebauten, im Bau oder Umbau befindlichen und bebauten, unbelasteten und belasteten Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte sowie für Anteile an Grundstücksgesellschaften i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 14 AnIV, gleichgültig ob der Anrechnungswert gemäß § 66 Abs. 3a Sätze 1 und 2 VAG vom Versicherungsunternehmen oder gemäß § 66 Abs. 3a Sätze 3 und 4 VAG von der Aufsichtsbehörde festzusetzen ist;
2. Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 14 AnIV, deren Anrechnungswert sich nachträglich, z. B. durch Zuerwerb oder werterhöhende Aufwendungen, nicht nur unwesentlich erhöht. Als unwesentlich gilt eine Erhöhung des im Zeitpunkt der Zuführung des Wertzuwachses zum Deckungsstock geltenden Anrechnungswertes, die sich ergibt aus einer Erhöhung des Restbuchwertes bis zu 50%, höchstens jedoch bis zu 1.250.000 EUR (vgl. VerBAV 1998 S. 123). Für nur unwesentliche Erhöhungen des Anrechnungswertes besteht keine Meldepflicht. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Eintragung des Wertzuwachses in das Deckungsstockverzeichnis wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Eintragung in den Vordruck setzt voraus die vorherige

1. Eigentumsumschreibung auf das Versicherungsunternehmen im Grundbuch bzw. die Eintragung des Erbbaurechtes (vgl. Spalte 6). Bei Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die in einem anderen Staat des EWR-Abkommens belegen sind, gelten die entsprechenden Vorschriften des anderen EWR-Vertragsstaats.

Die Eintragung des Treuhändersperrvermerks, die auch nachträglich erfolgen kann (vgl. Spalte 7), ist der BaFin unverzüglich mitzuteilen. Bei Grundstücksgesellschaften bürgerlichen Rechts ist der Grundstücksanteil im Grundbuch oder in dem entsprechenden Grundstücksregister des anderen EWR-Vertragsstaats zugunsten des Deckungsstock-Treuhänders zu sperren. Bei anderen Gesellschaftsformen sind die Geschäftsanteile durch Aufnahme des Sperrvermerks in den Gesellschaftsvertrag zu sperren;

2. Festsetzung des Anrechnungswerts durch das Versicherungsunternehmen gemäß § 66 Abs. 3a Sätze 1 und 2 VAG oder durch die BaFin gemäß § 66 Abs. 3a Sätze 3 und 4 VAG (vgl. Spalte 13);
3. Eintragung in das Deckungsstockverzeichnis, mit der der festgesetzte Anrechnungswert bzw. der Wertzuwachs aufgrund werterhöhender Aufwendungen dem Deckungsstock zugeführt wird (vgl. Spalte 8);
4. Erteilung einer ggf. nach § 1 Abs. 3 VAG erforderlichen Genehmigung durch die BaFin (vgl. Spalte 13).

III. Bilanz- und Buchwert

In Spalte 9 ist der zum Zeitpunkt der Zuführung des Grundstücks, des grundstücksgleichen Rechts oder der Anteile an der Grundstücksgesellschaft zum Deckungsstock geltende Bilanzwert einzutragen. Bei dem Deckungsstock bereits zugeführten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Anteilen an Grundstücksgesellschaften, deren Bilanzwert sich nachträglich erhöht, ist der im Zeitpunkt der Zuführung des Wertzuwachses zum Deckungsstock geltende geänderte Bilanzwert einzutragen. Bei Zuführung von neu erworbenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften, von Baukostenteilbeträgen im Bau oder Umbau befindlicher Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte sowie bei anderen Zugängen zwischen den Bilanzstichtagen, z. B. durch Zuerwerb oder werterhöhende Aufwendungen, für die im Zeitpunkt der Zuführung zum Deckungsstock noch kein Bilanzwert ermittelt worden ist, ist der Buchwert einzusetzen.

IV. Verkehrswert

Maßgeblich für die Ermittlung des in Spalte 10 anzugebenden Verkehrswertes sind die §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB), die Wertermittlungsverordnung (WertV) und die Wertermittlungs-Richtlinien (WertR) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkehrswert kann ermittelt werden durch:

1. vereidigte Sachverständige,
2. Gutachterausschüsse,
3. nach dem Rundschreiben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vom 16. Februar 1979, für Pensions- und Sterbekassen nach dem Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. vom 1. August 1979.

Die hiervon unberührt bleibende Prüfungspflicht der Angemessenheit des Kaufpreises nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 Satz 2 AnIV ist im Rahmen der Anzeige nach § 54 Abs. 4 Nr. 1 VAG (Anlage 7) zu erfüllen.

Bei in Bebauung befindlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften, deren Bilanzwert (Buchwert) durch die Zuführung von Baukostenteilbeträgen steigt, kommt eine fortlaufende Ermittlung des Verkehrswertes während der Bauphase nicht in Frage. Trotzdem ist auch hier der Verkehrswert anzugeben, da er gemäß § 66 Abs. 3a Satz 2 VAG als Anrechnungswert anzusetzen ist, wenn er den Bilanzwert unterschreitet. In diesem Fall kann der Verkehrswert pauschal ermittelt werden, indem der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks (Bodenwert) um den jeweiligen Buchwert aller aktivierten Bauleistungen, vermindert um einen angemessenen Abschlag, erhöht wird.

Der Abschlag darf bis zur Rohbaufertigstellung nicht unter 30% und danach nicht unter 20% des Buchwerts aller aktivierten Bauleistungen liegen. Sind dem Gebäude über den Buchwert hinaus Bauleistungen nachweislich tatsächlich zugeführt worden (verbaute aktivierungsfähige, aber noch nicht aktivierte Mittel), so können diese Bauleistungen nach einem Abzug von 30 bzw. 20% angerechnet werden. Der hierdurch pauschal ermittelte

Verkehrswert der Bauleistungen darf jedoch den Buchwert aller aktivierten Bauleistungen nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für im Umbau befindliche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften.

Für die Ermittlung des Anrechnungswertes in Bebauung oder Umbau befindlicher Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist die Anlage 13 zu verwenden. Der Vordruck ist bei belasteten Grundstücken zusammen mit dem Antrag auf Festsetzung des Anrechnungswertes bei der BaFin einzureichen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der endgültige Anrechnungswert zu ermitteln.

V. Anrechnungswert

Für den in Spalte 11 einzutragenden Anrechnungswert kommen in Betracht bei

1. unbelasteten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften
 - a) der Bilanzwert (vgl. Spalte 9), wenn und solange dieser nicht höher ist als der Verkehrswert (§ 66 Abs. 3a Satz 1 VAG);
 - b) der Verkehrswert (vgl. Spalte 10), wenn und solange dieser niedriger ist als der Bilanzwert (§ 66 Abs. 3a Satz 2 VAG). Sinkt der Bilanzwert infolge von Abschreibungen oder anderen Abgängen auf oder unter den Verkehrswert, so ist von diesem Zeitpunkt an der Bilanzwert anzusetzen;
 - c) der von der Aufsichtsbehörde auf Antrag festgesetzte Wert, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100% überschreitet (§ 66 Abs. 3a Satz 3 VAG);
2. belasteten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften der von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Wert (§ 66 Abs. 3a Satz 4 VAG). Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Anteile an einer Grundstücksgesellschaft sind belastet, wenn
 - a) in Abteilung III des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen EWR-Vertragsstaats eine Belastung eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird;
 - b) in Abteilung II des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen EWR-Vertragsstaats ein Recht – insbesondere Reallasten oder Dienstbarkeiten – eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird, das den Anrechnungswert des Grundstücks, grundstücksgleichen Rechts oder der Anteile an der Grundstücksgesellschaft nicht nur unwesentlich mindert. Hierzu zählen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte, Überbaurentenverpflichtungen und Hypothekengewinnabgaben;
 - c) sie mit einem nicht im Grundbuch oder in dem entsprechenden Grundstücksregister eines anderen EWR-Vertragsstaats eingetragenen, aber seinen Wert nicht nur unwesentlich mindernden Recht belastet sind oder nachträglich belastet werden. Hierunter fallen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte,

Überbaurentenverpflichtungen, ferner abwohnbare Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen und Baukostenzuschüsse.

Bei der Festsetzung des Anrechnungswertes von belasteten Grundstücksgesellschaften setzt die BaFin den Anrechnungswert so fest, als ob das Versicherungsunternehmen das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht direkt erworben hätte.

Als unwesentliche Minderung des Anrechnungswertes gilt eine Minderung von bis zu 5%, höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR des im Zeitpunkt der Zuführung des Grundstücks, des grundstücksgleichen Rechts oder der Anteile an der Grundstücksgesellschaft zum Deckungsstock geltenden Anrechnungswertes. Wird das Recht erst nachträglich in das Grundbuch oder das entsprechende Grundstücksregister eines anderen EWR-Vertragsstaats eingetragen oder wird es erst nachträglich vereinbart, so ist dieser Zeitpunkt für die Ermittlung maßgebend. Gilt eine Minderung des Anrechnungswertes als unwesentlich, so setzt das Versicherungsunternehmen den Anrechnungswert gemäß § 66 Abs. 3a Sätze 1 und 2 VAG unter Berücksichtigung der unwesentlichen Minderung fest.

C. Hinweise zu den Parametern und zum Modell für die Durchführung eines Stresstests

Als Modell für einen Stresstest ist für die Zwecke der Berichtspflicht an die BaFin das Stresstestmodell des GDV für die einzelnen Versicherungssparten, welches mit der BaFin abgestimmt wurde, zu verwenden.

Die Stresstests werden bis auf weiteres mit den folgenden Parametern durchgeführt (Bezeichnungen entsprechen dem GDV-Modell):

Stresstestszenario A:	Marktwertverlust Aktien	-35%
	Marktwertverlust Renten	-10%
Stresstestszenario B:	Marktwertverlust Aktien	-20%
	Marktwertverlust Renten	-5%

Bei beiden Stresstestszenarien werden Bonitätsrisiken bei festverzinslichen Wertpapieren und Darlehen (Fixed Income) mit den folgenden Abschlägen berücksichtigt:

Investment-Grade	AAA-BBB	0%
Non-Investment-Grade	BB-B	-10%
Non-Investment-Grade	CCC-D	-30%
Ohne Rating	nr	-10%

Eine Änderung der Parameter wird von der BaFin durch Verlautbarung bekannt gegeben.

D. Anordnung betreffend die Berichtspflichten über die Zeitwerte der Vermögensanlagen und die unterjährige Bedeckung der zu schätzenden versicherungstechnischen Passiva sowie über die Durchführung von Stresstests und die Vorlage der Ergebnisse bei der Aufsichtsbehörde nach §§ 54 Abs. 1, 54d, 66 Abs. 1-3, 4 VAG i. V. m. § 6 AnIV

Gemäß § 81 Abs. 1 Sätze 2 und 5, Abs. 2 Sätze 1 und 2 i. V. m. §§ 54 Abs. 1, 54d, 66 Abs. 1-3, 4 VAG, § 6 AnIV ordne ich folgendes an:

I. Bericht über die Ergebnisse von Stresstests

Über die durchgeführten Stresstests ist vollständig zu berichten. Der Bericht umfasst insofern die eingegebenen Daten, die Berechnung der Bestände und der Stresstests sowie die Übersicht über die Ergebnisse der Stresstests nach den beiden vorgegebenen Szenarien.

Modifikationen des GDV-Stresstestmodells sind im Rahmen des Berichtes über die Ergebnisse der Stresstests unzulässig. Individuelle Besonderheiten eines Versicherungsunternehmens, die im vorgegebenen Stresstestmodell nicht berücksichtigt werden, und ihre Auswirkungen auf das Ergebnis können ggf. gesondert erläutert werden.

Werden sowohl der Stresstest A als auch B bestanden, ist nichts weiter zu veranlassen.

Wird der Stresstest A nicht bestanden, jedoch der Stresstest B bestanden, ist gegenüber der BaFin zu bestätigen, dass der Gesamtvorstand informiert wurde. Im Einzelfall wird die BaFin weitere Informationen anfordern.

Werden sowohl der Stresstest A als auch B nicht bestanden, ist gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat informiert wurden. Weiterhin ist der BaFin darzulegen (Anlage 5), welche Maßnahmen (z. B. Umstrukturierung des Portfolios) zur Wiederherstellung der Risikotragfähigkeit geplant und / oder durchgeführt wurden. Sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, so ist dies zu begründen (z. B. aufgrund stiller Reserven in Namenspapieren). Im Einzelfall behält die BaFin sich vor, weitere darüber hinaus gehende Maßnahmen zu fordern oder Beschränkungen (z. B. nach § 2 Abs. 5 AnIV) aufzuerlegen.

Der Stresstest ist durch den Ausdruck aller Kalkulationstabellen für die jeweilige Sparte, spätestens drei Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen.

Bei kleineren Versicherungsunternehmen kann im Einzelfall nach Art und Umfang der Kapitalanlagen (z. B. keine direkt oder indirekt gehaltenen Aktien) und des Versicherungsgeschäftes (z. B. Personenversicherungen, bei denen die Verzinsung der Deckungsrückstellung in Höhe des Rechnungszinses durch Nettokapitalerträge oder mittels passivseitiger Reserven gesichert ist) mit Zustimmung der BaFin von der Durchführung eines Stresstests abgesehen werden. Die BaFin kann den Stresstest ebenfalls aussetzen, wenn sich der Versicherungsbestand eines Lebensversicherungsunternehmens ganz überwiegend oder ausschließlich aus Risiko- oder fondsgebundenen Versicherungen zusammensetzt.

II. Bericht über die Zeitwerte, stillen Reserven und stillen Lasten in den Vermögensanlagen und die unterjährige Bedeckung der zu schätzenden versicherungstechnischen Passiva

Die Aufstellung der Buchwerte und Zeitwerte der Kapitalanlagen und der in ihnen enthaltenen stillen Reserven und stillen Lasten erfolgt in der Nachweisung 671. Es kann dabei in einer Anlageart (Zeile) sowohl stille Reserven als auch stille Lasten geben.

Die Nachweisung 671 ist für

- den Deckungsstock mit Kennziffer 1,
- das übrige gebundene Vermögen mit Kennziffer 2,
- das restliche Vermögen mit Kennziffer 3,
- das gesamte Vermögen mit Kennziffer 4

gesondert einzureichen.

Die Nachweisung mit der Kennziffer 4 ist die Summe der anderen drei Kennziffern.

Die Struktur der Nachweisung orientiert sich in den Posten 1 bis 18 an den Anlagekategorien der Anlageverordnung. Unter dem Posten 19 wird jeweils die Summe der Kapitalanlagen nach Buchwerten, nach Zeitwerten sowie die Summe der stillen Reserven und der stillen Lasten ermittelt.

Die Posten 20 bis 23 (vierteljährliche Bedeckungsrechnung) sind nur für die Kennziffern 1 (Deckungsstock) und 2 (übriges gebundenes Vermögen) auszufüllen.

Unter dem Posten 20 können in den Spalten 1 und 2 als andere zur Bedeckung geeignete Aktiva die Nutzungsansprüche (fällige Zins- und Mietforderungen sowie abgegrenzte Zinsen und Mieten) eingetragen werden.

Unter dem Posten 22 sind die zu bedeckenden versicherungstechnischen Passiva anzugeben, da auch unterjährig eine Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva mit geeigneten Vermögenswerten jederzeit gegeben sein muss. Das Soll des gebundenen Vermögens (Deckungsstock und übriges gebundenes Vermögen) ist dabei in Anlehnung an die Nachweisung 103 BerVersV unterjährig zu den Berichtsstichtagen zu ermitteln. Dies kann teilweise nur durch Schätzungen, Näherungsverfahren und mit Hilfe der unternehmensinternen Prognoserechnungen erfolgen. Die Versicherungsunternehmen sind gehalten, Schätzungen sorgfältig durchzuführen.

Sollte die Nachweisung in dem Posten 23 „Über- / Unterdeckung“ in den Spalten 1 und / oder 2 einen negativen Wert, also eine Unterdeckung der versicherungstechnischen Passiva mit geeigneten Aktiva zu Buch- und / oder Zeitwerten aufweisen, ist der BaFin unter Bezug auf die §§ 54, 66 und 81 VAG mit Anlage 5 darzulegen, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bedeckung geplant und / oder durchgeführt wurden. Lässt sich eine Unterdeckung innerhalb eines Quartals nicht beseitigen, so ist im Zuge der neuen Quartalsmeldungen unter der Anlage 5 über die Entwicklung der Bedeckungssituation und die Fortschritte der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Ggf. ist die Darstellung der Maßnahmen der aktuellen Lage anzupassen.

Die Nachweisung 671 ist für sämtliche vorhandenen Vermögensblöcke unverzüglich, spätestens bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats einzureichen.

E. Hinweise zur Schätzung der versicherungstechnischen Passiva für die Nachweisung 671

Bei der Schätzung der versicherungstechnischen Passiva ist folgendes zu berücksichtigen:

I. Bei den von den Lebensversicherungsunternehmen vierteljährlich vorzunehmenden Schätzungen für das Deckungsstock-Soll bleibt das Rundschreiben R 3/78 unberührt.

II. Bei der Schätzung der Deckungsrückstellung von Pensions- und Sterbekassen ist von der letzten versicherungsmathematisch berechneten Deckungsrückstellung auszugehen. Die nach diesem Stichtag bis zum Berichtsstichtag gebuchten Beiträge, erbrachten Versicherungsleistungen, vorgenommenen Überschussverwendungen und aufgelaufenen rechnungsmäßigen Zinsen sind zu berücksichtigen. Sonstige Veränderungen der Deckungsrückstellung (z. B. aufgrund der Bestandsbewegung) sind zu berücksichtigen, sofern sie erheblich sind.

III. Bei den Schätzungen der Krankenversicherungsunternehmen ist folgendes zu beachten:

Der Betrag des unter dem Posten 22 einzutragenden Solls des gebundenen Vermögens setzt sich im Einzelnen aus denen in § 66 Abs. 1a VAG i. V. m. § 54 Abs. 1 VAG aufgeführten Bestandteilen zusammen.

In die unterjährige Schätzung der Deckungsrückstellung sind dabei die Deckungsrückstellungen der Krankheitskosten-, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherung, der sonstigen selbständigen Versicherungen sowie der privaten Pflegepflichtversicherung einschließlich des GPV-Anteils einzubeziehen.

Außerdem sind die Zusatzrückstellungen nach § 12 Abs. 4a VAG (gesetzlicher Zuschlag) sowie die Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG zu berücksichtigen.

Soweit durch Limitierungen von Beitragserhöhungen zusätzlich einmalige Zuführungen zur Deckungsrückstellung erfolgt sind, ist dies bei der Schätzung des Deckungsstock-Solls ebenfalls zu berücksichtigen.

IV. Zu den Schätzungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Berechnung des unter Posten 22 einzutragenden Solls setzt sich im Einzelnen entsprechend der Nachweisung 103 BerVersV aus den folgenden Posten zusammen:

1. Versicherungstechnische Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

1) Abgrenzung der Beiträge

Entsprechend den zum 31.12. eines Jahres abzugrenzenden Beitragsüberträgen ist auch unterjährig eine Abgrenzung für fällige Beiträge, für die noch Leistungen zu erbringen sind, vorzunehmen. Die Netto-Beitragsüberträge zum Ende des jeweiligen Quartals sind durch geeignete Schätzungen zu ermitteln. Dabei ist der unterschiedlichen unterjährigen Verteilung der Beitragsfälligkeiten Rechnung zu tragen. Auch die aus dem Vorjahr übernommenen Beitragsüberträge müssen in die Schätzung eingehen.

2) Deckungsrückstellung

Es ist die letzte vom verantwortlichen Aktuar berechnete Deckungsrückstellung anzusetzen.

3) Rückstellung für noch nicht abgewickelte

a) Versicherungsfälle

Es ist die vorhandene Einzel-Schadenrückstellung (vgl. Nachweisung 604 BerVersV) gekürzt um die Anteile der Rückversicherer, erhöht um Anteile für die Rückstellungen für Spätschäden und Schadenregulierungskosten einzubeziehen. Die pauschalen Bestandteile der Schadenrückstellung können berücksichtigt werden, indem der Verhältnissatz von Gesamtschadenrückstellung des Vorjahres (Nw 242 Seite 2 Zeile 9 Spalte 3) zur Einzelschadenrückstellung des Vorjahres (Nw 242 Seite 2 Zeile 3 Spalte 3) auf die ermittelten Einzelschadenrückstellungen des aktuellen Quartals angewandt wird.

Bei Pauschal- oder Gruppenbewertungsverfahren ist die Schadenrückstellung abzüglich des Anteils des Rückversicherers unterjährig zu schätzen und ebenfalls um Zuschläge für die Rückstellungen für Spätschäden und Schadenregulierungskosten zu erhöhen.

b) Renten-Deckungsrückstellung

Es ist die letzte vom verantwortlichen Aktuar berechnete Deckungsrückstellung anzusetzen.

c) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen

Sofern dieser Posten nicht bekannt ist oder nicht geschätzt werden kann, ist das arithmetische Mittel dieses Postens der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.

4) Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung ist in Höhe des Wertes des letzten Bilanzstichtages anzusetzen. Bereits als sicher einzuschätzende Verringerungen der einzelnen Schwankungsrückstellungen, z. B. aufgrund von Auflösungen durch Wegfall der Voraussetzungen oder von Minderungen des Sollbetrages, können einbezogen werden. Bereits als möglich einzuschätzende Erhöhungen der einzelnen Schwankungsrückstellungen, z. B. durch die Erfüllung der Voraussetzungen zur Bildung einer Schwankungsrückstellung oder schon abzusehende Zuführungen zur Schwankungsrückstellung aufgrund von Unterschäden, sind bei der Schätzung der Schwankungsrückstellung einzubeziehen.

5) Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und

6) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Sofern diese beiden letztgenannten Posten nicht bekannt sind oder nicht geschätzt werden können, ist jeweils das arithmetische Mittel dieser Posten der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.

2. Versicherungstechnische Rückstellungen für das übernommene Versicherungsgeschäft

Sofern dieser Posten nicht bekannt ist oder nicht geschätzt werden kann, ist das arithmetische Mittel dieses Postens der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.

3. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Versicherungsnehmern, Sonstige Passiva (ohne Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)

Sofern diese Posten nicht bekannt sind oder nicht geschätzt werden können, ist jeweils das arithmetische Mittel dieser Posten der letzten beiden Bilanzstichtage anzusetzen.

F. Übersicht über die als Anlagen beigefügten Vordrucke

Nachweisung Kurzbezeichnung der Vordrucke

- 670 Bericht über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen
- 671 Bericht über die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen
und die Bedeckung der vt. Passiva

Anlage Kurzbezeichnung der Vordrucke

- 1 Anzeige von Beteiligungen
(§ 54 Abs. 4 Nr. 2 VAG)
- 2 Bericht über Genussrechte, Forderungen aus nachrangigen
Verbindlichkeiten, nicht notierte Aktien und Beteiligungen
(§ 54d VAG)
- 3 Anzeige von Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen
(§ 54 Abs. 4 Nr. 4 VAG)
- 4 Bericht über Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen
(§ 54d VAG)
- 5 1) Darstellung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bedeckung,
einzureichen i. V. m. einer Unterdeckung in Nachweisung 671
zum Quartalsstichtag und / oder
2) Darstellung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der
Risikotragfähigkeit, einzureichen i. V. m. einem nicht bestandenen
Stresstest zum Bilanzstichtag
(§ 6 AnIV)
- 6 Bericht über Darlehen an Unternehmen
(§ 54d VAG)
- 7 Anzeige von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und
Anteilen an Grundstücksgesellschaften
(§ 54 Abs. 4 Nr. 1 VAG)
- 8 Bericht über Anlagen in der Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 2 AnIV)
(§ 54d VAG)
- 9 Anzeige von Anlagen bei verbundenen Unternehmen bzw.
Trägerunternehmen
(§ 54 Abs. 4 Nr. 3 VAG)
- 10 Bericht über die Mischung (§ 2 AnIV)
(§ 54d VAG)
- 11 Bericht über die Streuung (§ 3 AnIV)
(§ 54d VAG)

- | | |
|----|---|
| 12 | Mitteilung der festgesetzten Anrechnungswerte für den Deckungsstock
(§ 66 Abs. 3a VAG) |
| 13 | Anrechnungswert-Ermittlung
(§ 66 Abs. 3a VAG) |
| 14 | Bericht über strukturierte Produkte nach dem Rundschreiben R 3/99
(§ 54d VAG) |
| 15 | Bericht über ABS und CLN nach dem Rundschreiben R 1/2002
(§ 54d VAG) |
| 16 | Übersicht über die Vorlage von Anlagen |

G. Erstellung der Nachweisungen und Anlagen

Für die Erstellung der Nachweisungen 670 und 671 gelten die Vorschriften aus der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV / der BaFin (BerVersV), Anlage 2, Abschnitt C. Das bedeutet, dass die Nachweisungen entweder in elektronischer Form oder in maschinenlesbarer Papierform einzureichen sind.

Die Vordrucke gemäß den Anlagen 1-13 bzw. entsprechend den Kriterien der Anlagen 14 und 15 können auch mittels moderner Bürotechniken erstellt werden.

Bei Übersendung von Anlagen nach diesem Rundschreiben oder dem Rundschreiben R 3/2000 ist eine Übersicht entsprechend der Anlage 16 beizufügen. Sie ist mindestens durch ein Vorstandsmitglied bzw. den Hauptbevollmächtigten zu unterzeichnen. Bei der elektronischen Übermittlung von Daten verbleibt es bei der dort genutzten Versandanzeige zur Datenübermittlung.

H. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Dieses Rundschreiben tritt zum 1.1.2003 in Kraft.

Für die Anlagen 1-13 des Rundschreibens R 5/97 und die Berichte über strukturierte Produkte nach dem Rundschreiben R 3/99 sowie über ABS und CLN nach dem Rundschreiben R 1/2002 gilt eine Übergangsfrist vom 1.1.2003 bis 31.3.2003, soweit sie sich auf Kapitalanlagen beziehen, die bis zum 31.3.2003 erworben wurden oder über die per 31.3.2003 zu berichten ist. Die Bestandssummen für strukturierte Produkte sowie ABS und CLN sind bis zur Umstellung auf die Nachweisungen 670 / 671 gesondert zu melden. Die Vordrucke nach diesem Rundschreiben sind spätestens mit Wirkung vom 1. April 2003 zu verwenden.

Die Nachweisungen 670 und 671 sind erstmals für den Stichtag 30.6.2003 einzureichen.

Der Stresstest auf Basis der Bilanz des Geschäftsjahres 2002 ist bis zum 31.3.2003 vorzulegen.

Für die folgenden Quartale und Geschäftsjahre gelten die Fristen in den Abschnitten A und D.

I. Aufzuhebende Rundschreiben

Die Rundschreiben R 1/80, R 5/97, R 3/99 Teil D Abschnitt I und R 1/2002 Teil C Abschnitt I sowie Teil D Abschnitt II werden zum 31.12.2002 aufgehoben.

J. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Teil A und D enthaltenen Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

gez. Sanio

Beglaubigt

Verwaltungsangestellte